

BEBAUUNGSPLAN NR. 14 der Stadt Bad Dürrenberg

„Natur- und Erlebniscamp Saale“



Vorentwurf

Oktober 2017


STADTLANDGRÜN

Planungsträger: Stadt Bad Dürrenberg
Fichtestraße 6
06231 Bad Dürrenberg

Auftragnehmer: StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Hildegard Ebert, Astrid Friedewald, Anke Strehl

Am Kirchtor 10
06108 Halle

Tel. (03 45) 239 772 15
Fax (03 45) 239 772 22

Autoren: Dipl.-Ing. Arch. f. Stadtplanung
Astrid Friedewald

Dipl.-Agraring.
Anke Strehl

Yvette Trebel
CAD-Zeichnung

Vorhaben: **Einfacher Bebauungsplan Nr. 14**
„Natur- und Erlebniscamp Saale“

Vorhaben-Nr.: 17-253

Bearbeitungsstand: **Vorentwurf**

Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG	4
2	LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
3	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN, PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	5
3.1	Übergeordnete Planungen	5
3.1.1	Landesentwicklungsplan (LEP-LSA)	5
3.1.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP)	5
3.2	Flächennutzungsplan	6
3.3	Planungsrechtliche Situation	7
4	VERFAHREN	7
5	BESTANDSAUFNAHME	8
5.1	Eigentumsverhältnisse/Flurstücksverhältnisse	8
5.2	Baubestand/aktuelle Nutzung	8
5.3	Verkehrliche Erschließung	8
5.4	Ver- und Entsorgung	8
6	ERLÄUTERUNG DES KONZEPTEES FÜR DAS NATUR- UND ERLEBNISCAMP	9
7	BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	9
7.1	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	9
7.2	Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)	11
7.3	Erschließung	11
8	NACHRICHTLICHE WIEDERGABEN UND HINWEISE	12
8.1	Naturschutz	12
8.2	Hochwasserschutz	12
8.3	Immissionsschutz	12
8.4	Altlasten	13
8.5	Abfall und Müllentsorgung	13
8.6	Belange des Artenschutzes	13

9	PLANVERWIRKLICHUNG	14
9.1	Maßnahmen zur Bodenordnung	14
9.2	Kostenschätzung / Kostentragung	14
10	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	15
10.1	Natur und Landschaft	15
10.2	Städtebauliche Entwicklung der Stadt	15
10.3	Verkehr	15
11	UMWELTBERICHT	16
11.1	Einleitung	16
11.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	16
11.1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplanes	16
11.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
11.2.1	Plangebiet und weiterer Untersuchungsraum	17
11.2.2	Schutzgut Mensch	17
11.2.3	Schutzgut Pflanzen und Tiere	18
11.2.4	Schutzgut Boden	18
11.2.5	Schutzgut Wasser	19
11.2.6	Schutzgut Klima/Luft	19
11.2.7	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild / Erholungseignung	19
11.2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
11.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	20
11.2.10	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete	20
11.2.11	Weitere Schutzgebiete	21
11.2.12	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	21
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
11.3.1	Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft	21
11.3.2	Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	21
11.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	23

11.4.1	Schutzgut Mensch	24
11.4.2	Schutzgüter Pflanzen und Tiere	24
11.4.3	Schutzgüter Boden und Klima/Luft	24
11.4.4	Schutzgut Wasser	24
11.4.5	Landschaftsbild	24
11.4.6	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
11.4.7	Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen	24
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
11.5.1	Standort	25
11.5.2	Planinhalte	25
11.6	Zusätzliche Angaben	25
11.6.1	Technische Verfahren der Umweltprüfung	25
11.6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	25
12	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	26

Anlagen:

- Anlage 1 Skizze zu den im Natur- und Erlebniscamp vorgesehenen Nutzungen
- Anlage 2 Artenschutzfachbeitrag

1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Fläche des ehemaligen Wald- und Freibades Bad Dürrenberg soll zu einem Natur- und Erlebniscamp umgenutzt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der bebauten Ortslage Bad Dürrenberg in unmittelbarer Nähe des Saaleufers. Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ sowie im Überschwemmungsgebiet der Saale.

Eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist nicht möglich. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, um unerwünschte städtebauliche Entwicklungen – einschließlich der sich daraus ergebenden Interessenkonflikte – aufgrund der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen im Landschaftsschutzgebiet zu verhindern. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen sicherstellen, dass das Vorhaben den naturschutzbezogenen öffentlichen Belange nicht entgegensteht. Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans sollen sicherstellen, dass das Vorhaben der Schutzzerklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Saale“ und damit den naturschutzbezogenen öffentlichen Belangen nicht entgegensteht.

Mit der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes werden somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die es ermöglichen, das Natur- und Erlebniscamp gesichert zu betreiben.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich

Die Stadt Bad Dürrenberg liegt im Bundesland Sachsen-Anhalt im südlichen Teil des Landkreises Saalekreis.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Bad Dürrenberg und Goddula direkt am Saaleufer. Es wird über den Weg Am Persebach erschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Areal mit einer Größe von ca. 3,6 ha. Überplant wird das Gelände des ehemaligen Wald- und Freibades Bad Dürrenberg.

Das Plangebiet liegt in der Flur 23 der Gemarkung Bad Dürrenberg. Es umfasst die Flurstücke 2/10 und 65.

Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes sind der Planzeichnung Teil A im Maßstab 1 : 1.000 zu entnehmen.

3 Übergeordnete und sonstige Planungen, planungsrechtliche Situation

3.1 Übergeordnete Planungen

3.1.1 Landesentwicklungsplan (LEP-LSA)

Der Landesentwicklungsplan 2010 ist nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am 12. März 2011 in Kraft getreten. Er enthält die Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung sowie einzelfachliche Grundsätze. Die in der Präambel formulierte Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Insbesondere mit Relevanz für das Plangebiet zu benennen sind folgenden Ausweisungen:

- Zuordnung zur Planungsregion Halle (Pkt. 1.2 Nr. 4)
- Bad Dürrenberg liegt nach Raumkategorien innerhalb des Verdichtungsraumes der Stadt Halle (Pkt. 1.3.1 Z 9)
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (Pkt. 4.1.2 Z123 Nr. 1 Überschwemmungsbereiche der Saale)
- Stärkung des Bekanntheitsgrades der Touristischen Markensäule (Pkt. 4.2.5 G 135 Blaues Band (Saale))

Die Ziele der Landesplanung werden auf der Regionalplanungsebene konkretisiert.

3.1.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP)

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle ist am 21. Dezember 2010 in Kraft getreten. Damit sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Dennoch ist eine Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Halle an den Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Dem ist die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss-Nr. 111/07-2012 vom 27. März 2012 nachgekommen, mit dem das Planverfahren zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans eingeleitet wurde. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle erfolgte in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie für den Saalekreis am 19. April 2012 im Amtsblatt Nr. 10/2012.

Am 1. Juni 2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. IV/02-2016 den Entwurf zur Änderung des REP Halle einschließlich Umweltbericht vom 10. Mai 2016 gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben. Die öffentliche Beteiligung ist in der Zeit vom 8. August 2016 bis 4. Oktober 2016 (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis am 21. Juli 2016).

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle hat beschlossen, die Grundsätze und Ziele der Raumordnung entsprechend Kapitel 2 LEP LSA 2010 vom laufenden Verfahren der Fortschreibung des REP Halle abzutrennen. Die Fortschreibung für die Planungsregion erfolgt gemäß Beschluss III/04-2014 vom 22. April 2014 in einem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“. Die Bekanntmachung der Planungsabsicht ist für den Saalekreis im Amtsblatt des Landkreises am 5. Juni 2014 erfolgt.

Mit Beschluss-Nr. IV/11-2015 vom 17. Dezember 2015 hat die Regionalversammlung den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ vom 30. Oktober 2015 in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht als Grundlage für das weitere Aufstellungsverfahren gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung freigegeben.

In gleicher Sitzung hat die Regionalversammlung beschlossen, den Entwurf für die Dauer von acht Wochen öffentlich auszulegen (Beschluss-Nr. IV/12-2015). Die öffentliche Auslegung des Entwurfs ist im Zeitraum vom 25. April 2016 bis 20. Juni 2016 erfolgt.

Am 23. März 2017 hat die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des o. g. Entwurfs des Sachlichen Teilplans entschieden. Mit Beschluss-Nr. IV/19-2017 hat die Regionalversammlung beschlossen, den nunmehr 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht vom 31. Januar 2017 erneut für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freizugeben.

Weiterhin hat die Regionalversammlung beschlossen, den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans neben dem öffentlichen Teilnahmeverfahren auch in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für einen Monat gemäß § 10 Abs. 1 ROG öffentlich auszulegen (Beschluss-Nr. IV/20-2017). Er hat in der Zeit vom 26. Juni 2017 bis 31. August 2017 in den Verwaltungen der Zweckverbandsmitglieder sowie am Dienstsitz der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle öffentlich ausgelegt.

Der rechtswirksame Regionale Entwicklungsplan enthält folgende, für das Plangebiet relevante Ausweisungen:

- 5.2.19 Z: Bad Dürrenberg wird als Grundzentrum im Verdichtungsraum der Stadt Halle benannt
- 5.3.4.4. Z: Vorranggebiet für Hochwasserschutz (Nr. II Saale).

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar, da die Festsetzungen sicherstellen, dass die Belange des Landschafts- und des Hochwasserschutzes berücksichtigt werden.

3.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

In dem seit 4. Mai 2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürrenberg (Ergänzung und Änderung) ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Saale“, des Weiteren wird das Plangebiet durch ein nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop „Auwald“ überlagert.

Demzufolge kann der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Da bezüglich weiterer erforderlicher Änderungen im gesamtstädtischen Kontext noch Klärungsbedarf besteht, wurde das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans noch nicht eingeleitet.

3.3 Planungsrechtliche Situation

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes bildet § 2 BauGB.

Inhaltlich ausgestaltet und aufgestellt wird der Bebauungsplan nach den §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage

- des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates der Stadt Bad Dürrenberg vom 28. September 2017 (Beschluss-Nr.).

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB. Von einem einfachen Bebauungsplan wird gesprochen, wenn eine oder mehrere der nachfolgend genannten Mindestfestsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans nicht Gegenstand des Bebauungsplans sind:

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- überbaubare Grundstücksflächen
- örtliche Verkehrsflächen

Die Stadt Bad Dürrenberg macht vom Instrument des einfachen Bebauungsplans Gebrauch, da im vorliegenden Fall die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans ausreicht, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes zu gewährleisten.

Festzuhalten ist auch, dass es hinsichtlich des Aufstellungsverfahrens und der Rechtswirkungen keinen Unterschied zwischen einem qualifizierten und einfachen Bebauungsplan gibt. Somit ist auch die Erarbeitung eines Umweltberichts erforderlich.

4 Verfahren

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg hat in seiner Sitzung am 28. September 2017 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen (Beschluss-Nr.). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. für die Stadt Bad Dürrenberg am

5 Bestandsaufnahme

5.1 Eigentumsverhältnisse/Flurstücksverhältnisse

Die Flurstücke 2/10 und 65 der Flur 23, Gemarkung Bad Dürrenberg befinden sich in städtischem Eigentum.

Die Nutzung des Geländes erfolgt im Rahmen eines Pachtvertrages zwischen der Stadt Bad Dürrenberg und den potenziellen Betreibern des Natur- und Erlebniscamps.

5.2 Baubestand/aktuelle Nutzung

Die Bestandsermittlung basiert auf Begehungen und Erfassungen im Mai 2017.

Das Plangebiet befindet sich ca. 700 m südwestlich des Kurparkes am Flussufer der Saale. Der Saale-Radwanderweg verläuft östlich des Plangebietes. Nördlich des Plangebietes grenzt das Gelände des Ausfluglokals „Neptunklause“ an. Durch die „Neptunklause“ wird derzeit auf einer Teilfläche des Plangebietes, die in das Plangebiet hineinragt, ein Biergarten betrieben. Das heißt, dass die südlich an das Lokal angrenzende Wiese für die Freiluftgastronomie genutzt wird.

Die Fläche des Plangebietes wurde bis zu Beginn der 1990er Jahre als Wald- und Freibad genutzt. Einzelne bauliche Anlagen sind noch vorhanden, so das Schwimmerbecken (50 m x 25 m). Westlich davon befindet sich ein massives Gebäude (Bademeisterhäuschen mit einer Grundfläche von ca. 8 m x 4 m) sowie am ehemaligen Badeingang ist das Kassenhäuschen noch vorhanden.

Das gesamte Plangebiet ist, abgesehen von den wenigen baulichen Anlagen, durch Wiesenflächen und waldähnliche Strukturen geprägt. Die Wiesenfläche wird temporär als Schafweide genutzt.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über den Weg Am Persebach erschlossen. Dieser zweigt von der Kalteneiser Straße ab, die die Ortsteile Bad Dürrenberg und Goddula miteinander verbindet. Damit ist die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz gegeben.

Der Saale-Radwanderweg, der entlang der Saale unterhalb des Kurparkes von Norden kommend und weiter über Goddula nach Süden verläuft, führt direkt am Plangebiet vorbei. Somit ist das Gebiet sowohl mit dem Fahrrad als auch fußläufig gut zu erreichen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Aufgrund der Vornutzung als Wald- und Freibad sowie der direkten Nachbarschaft zum Ausflugslokal Neptunklause wird davon ausgegangen, dass die Medien Strom und Trinkwasser anliegen.

Eine Abwasserpumpstation befindet sich östlich der „Neptunklause“ (siehe Planzeichnung).

6 Erläuterung des Konzeptes für das Natur- und Erlebniscamp

Das geplante Natur- und Erlebniscamp ist von den Initiatoren als erlebnispädagogische Einrichtung konzipiert, in der Naturerleben durch verschiedenste Elemente vermittelt wird. Ziel des Projektes ist, das Naturbewusstsein von Menschen jeder Altersklasse zu fördern und zu stärken.

Neben der Errichtung von Baumhaus, Waldläuferhütte und Zelten/Tipis sind Kletter-/ Erlebnis-/ Sinn-Parcours sowie eine feste Feuerstelle, eine Sommerküche und weitere Aktions-/ Mitmach- und Lernstationen geplant.

Entsprechend dem Konzept Naturerlebnis und Naturbewusstsein wird der vorhandene Naturraum so wenig wie möglich beansprucht und Belastungen ausgesetzt. Zudem ist auch nur eine saisonale Nutzung geplant.

Der Charakter und das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes „Saale“ bleiben so, trotz der geplanten Nutzung, erhalten. Das Plangebiet wird darüber hinaus seiner Funktion als Überschwemmungsgebiet der Saale weiterhin gerecht.

Betreiber der geplanten Einrichtungen werden private Investoren aus der Branche Erlebnispädagogik sein.

7 Begründung der Festsetzungen

7.1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zur Umsetzung der planerischen Absicht wird der westliche und nördliche Teil des Plangebietes als *öffentliche* Grünfläche zur privaten Nutzung mit der Zweckbestimmung Natur- und Erlebniscamp festgesetzt (vgl. textliche Festsetzung 1.1).

Es erfolgt die Festsetzung als private Grünfläche, obwohl es sich bei den innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Flächen um städtische Grundstücke handelt. Das ist folgendermaßen zu begründen:

Bei der Festsetzung von Grünflächen muss zwingend - schon wegen der gänzlich unterschiedlichen Auswirkungen sowohl für den Grundstückseigentümer als auch für andere Planbetroffene - klargestellt werden, ob es sich um eine öffentliche oder eine private Grünfläche handelt¹.

Ausschlaggebend für die Öffentlichkeit der Fläche ist nicht die Eigentumslage, sondern die beabsichtigte Nutzung i. S. einer Widmung für die Öffentlichkeit. Da es sich bei dem geplanten Natur- und Erlebniscamp um ein privates Unternehmen handelt, erfolgt die Festsetzung einer privaten Grünfläche.

Um die Vereinbarkeit der geplanten Nutzungen mit den Belangen des Landschafts- und Hochwasserschutzes zu gewährleisten, werden folgende textliche Festsetzung getroffen.

¹ Vgl. hierzu Baugesetzbuch Baunutzungsverordnung, Kommentar, Jäde, Dimberger, Weiß, 7. Auflage, Richard Boorberg Verlag, 2013

TF 1.1.1 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Natur- und Erlebniscamp sind ausdrücklich zulässig:

- *Baumhäuser, Waldläuferhütten, Zelte/Tipis, die u.a. der Übernachtung dienen*
- *festе Feuerstelle, Sommerküche mit Lager*
- *Kletter-/ Erlebnis-/Sinn-Parcours, Niedrigseilelemente, Holzplattformen*
- *Lager für Holz, Baumaterialien, Ausstattung, Equipment u. ä.*
- *die für diese Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen.*

Erklärend zu den in den Festsetzungen genannten Elementen sei folgendes ausgeführt:

Eine *Waldläuferhütte* ist ein, aus natürlichen Materialien (wie Ästen, Blätter, Gras, Moos, ...) gefertigter, trockener Unterschlupf, der jederzeit wieder abgebaut werden kann. Auch *Zelte/Tipis* sind temporär errichtete Aufenthaltsmöglichkeiten.

Die *festе Feuerstelle* sowie die *Sommerküche* dienen der Zubereitung von Mahlzeiten, vornehmlich mit Zutaten aus der Natur und auf offenem Feuer.

Der *Kletterparcours* besteht aus Netzen, Seilen, Hängebrücken, Slacklines, u. ä..

Die *Erlebnis- und Sinn-Parcours* stellen temporäre Installationen dar, bei denen Übungen zur Förderung der fünf Sinne durchgeführt und praktisch umgesetzt werden (z. B. Orientierung in der Natur, Bogenschießen, Team-Building-Übungen, ...).

Eine temporär errichtete *Holzplattform* dient als Grundlage, um auf ebenem Untergrund verschiedenste Eigenbauten herzustellen oder spezielle Techniken (wie z.B. die Handhabung von Wurfzelten) zu erlernen und zu trainieren.

Lager für Holz, Baumaterialien, Ausstattung, Equipment u. ä. werden als temporäre Unterstände (ähnlich der Waldläuferhütten) hergerichtet. Des Weiteren sollen die bereits auf dem Gelände vorhandenen baulichen Anlagen (Bademeisterhäuschen, Kassenhäuschen) genutzt werden, um hochwertiges Material und Equipment sicher zu verwahren.

Als *Nebenanlagen* für die geplanten Nutzungen kommen insbesondere Sanitäreinrichtungen infrage.

Die einzelnen Anlagen und Stationen werden dabei geschickt und behutsam in die vorhandene Fläche mit ihren natürlichen Gegebenheiten integriert, so dass Charakter des Gebietes nicht verändert wird.

TF 1.1.2 Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Natur- und Erlebniscamp sind nur ortsfeste Anlagen zulässig, deren Unterkante eine Mindesthöhe von 92,50 m ü. NHN aufweist.

Die Festsetzung wird getroffen, um die Belange des Hochwasserschutzes im Überschwemmungsgebiet der Saale zu berücksichtigen.

Größtenteils sind mobile Anlagen vorgesehen, die nach Bedarf auf- und abgebaut werden können.

Mit der vorstehenden Festsetzung wird erreicht, dass bei der Errichtung der Anlagen und Stationen, die keinen temporären Charakter haben (z. B. Baumhaus, Kletterparcours) die Hochwasserlinie HQ 100 berücksichtigt, die im Plangebiet laut Angaben des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt bei ca. 92,42 m bis 92,48 m ü. NHN liegt.

Die Anlagen werden somit oberhalb der Hochwasserspiegellage mit einem Wiederkehrintervall von einmal in 100 Jahren errichtet.

Die vorstehenden Festsetzungen stellen sicher, dass die Errichtung des Naturcamps im Einklang mit den Erfordernissen des Natur- und Hochwasserschutzes erfolgt.

7.2 Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b) BauGB)

Zur Umsetzung der planerischen Absicht wird der östliche Teil des Plangebietes als *private* Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Natur- und Erlebniscamp festgesetzt.

Dies geschieht, weil dieser Teil des Plangebietes im Bestand als Wald einzustufen ist. In den Waldbestand wird durch die geplanten Nutzungen nicht eingegriffen.

Um die Vereinbarkeit der geplanten Nutzungen mit den Belangen des Landschafts- und Hochwasserschutzes zu gewährleisten, werden textliche Festsetzungen analog denen für die Grünflächen wie folgt getroffen:

TF 2.1.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Natur- und Erlebniscamp sind ausdrücklich zulässig:

- *Baumhaus, Waldläuferhütte, Zelt/Tipi, die u.a. der Übernachtung dienen*
- *feste Feuerstelle, Sommerküche mit Lager*
- *Kletter-/ Erlebnis-/Sinn-Parcours, Niedrigseilelemente, Holzplattform*
- *Lager für Holz, Baumaterialien, Ausstattung, Equipment u.ä.*
- *die für diese Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen.*

TF 2.1.2 Innerhalb der Fläche für Wald mit der Zweckbestimmung Natur- und Erlebniscamp sind nur ortsfeste Anlagen zulässig, deren Unterkante eine Mindesthöhe von 92,50 m ü. NHN aufweist.

Zur Begründung gelten die Ausführungen zu den textlichen Festsetzungen 1.1.1 und 1.1.2 analog.

Die vorstehenden Festsetzungen stellen sicher, dass die Errichtung des Naturcamps im Einklang mit den Erfordernissen des Natur- und Hochwasserschutzes erfolgt.

7.3 Erschließung

Die Verkehrserschließung ist für die geplante Nutzung ausreichend. Ergänzend sind innerhalb des Flurstücks 142 (Flur 1) südlich Weges unbefestigte Pkw-Stellplätze vorgesehen.

Mit dem Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) wurden bereits Gespräche geführt. Ein Anschluss des Plangebietes an das öffentliche Abwassernetz ist vorgesehen.

Konkrete Aussagen dazu sowie zu Anschlussmöglichkeiten an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erwartet.

8 Nachrichtliche Wiedergaben und Hinweise

8.1 Naturschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Saale“ (LSG 0034 MQ). Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Gehölzbestand im Randbereich zur Saale ist Auwald, der nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt ist. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotopes führen können.

8.2 Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Saale sowie in unmittelbarer Nähe der Saale.

Es wird auf das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen, welches besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete regelt. Gemäß § 78 Abs. 1 Ziffer 2 WHG ist insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34, 35 BauGB innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete untersagt.

Die Zulassung einer Ausnahme bedarf der Antragstellung gemäß § 78 Abs. 3 WHG. Gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 3 WHG sind die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen (z.B. Zäune) quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen, gemäß Ziffer 5 die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können (z. B. Bodenaushub, Baustelleneinrichtungen), gemäß Ziffer 6 das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche sowie gemäß Ziffer 9 die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt.

Dem Vorstehenden ist zu entnehmen, dass vor Baubeginn entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen und/oder Zulassungen gemäß § 78 Abs. 3 bzw. 4 WHG bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis einzuholen sind.

8.3 Immissionsschutz

Direkt nördlich des Grundstücks befinden sich eine Gaststätte („Neptunklausen“) und die Wohnung des Gaststättenbetreibers. Diese Bebauung im Außenbereich ist aus immissionschutzrechtlicher Sicht als Mischgebiet zu betrachten.

Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich ca. 375 m östlich des Vorhabens in der Bunsenstraße und der Kalteneiser Straße und entsprechen allgemeinen Wohngebieten.

Aufgrund der geplanten Nutzungen ist nicht davon auszugehen, dass es zu unzumutbaren Beeinträchtigungen der benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen kommt.

8.4 Altlasten

Für das Plangebiet sind in der aktuellen Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) des Landkreises Saalekreis keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

8.5 Abfall und Müllentsorgung

Die anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis (ABI. LKSK vom 15.09.2016, Nr. 22/2016) zu entsorgen.

8.6 Belange des Artenschutzes

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen sein, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig ist. Von daher ist auf der Ebene des Bebauungsplans bereits eine Bewertung in Bezug auf den Artenschutz durchzuführen. Ziel dieser Bewertung ist es, zu ermitteln, ob dem Bebauungsplan ggf. artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen und somit zu einem Vollzugsdefizit führen können.

Diese artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung parallel zum Bebauungsplan geführt worden. Die Ergebnisse sind in einem Artenschutzbeitrag dargestellt (Anlage 1). Im Ergebnis der Abschichtung können Betroffenheiten von Fledermäusen und Brutvögeln nicht ausgeschlossen werden, so dass im Bebauungsplan entsprechende Hinweise zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 gegeben werden.

Bei der Umsetzung sind folgende Hinweise zu beachten:

V_{ASB} 1 Gehölzpflegemaßnahmen

Pflegemaßnahmen einschließlich Gehölzschnitt sind nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. zulässig.

Um ein Töten von Brutvögeln bzw. eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind alle vorbereitenden Maßnahmen an den Gehölzstrukturen nur außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen (vgl. auch § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

V_{ASB} 2 Gehölzpflegemaßnahmen in der Brutzeit

Kann die Zeitvorgabe nach VASB 1 nicht eingehalten werden, so ist vor Beginn von Pflegearbeiten durch einen Gutachter zu prüfen, ob in den betreffenden Bäumen

eine Brut stattfindet. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Die Arbeiten sind erst mit Ausflug der Jungvögel zulässig.

Kann die zeitliche Regelung nach V_{ASB} 1 nicht eingehalten werden, so sind die betreffenden Bäume im Vorfeld durch einen Gutachter zu kontrollieren, ob sich eine Brutstätte in dem Baum befindet und ob die Brut bereits abgeschlossen ist. Sollten sich noch Jungvögel im Nest befinden, so sind die Arbeiten erst nach Ausflug der Jungvögel zu beginnen. Der Zeitpunkt ist durch den Gutachter zu überwachen.

V_{ASB} 3 Bauzeitenregelung

Die Bautätigkeit ist auf die Tageszeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu begrenzen.

Die bauzeitliche Regelung hat zum einen den Schutz der Brutzeit der Vögel und zum anderen die Vermeidung baubedingter Störungen nachtaktiver Tierarten zum Ziel. Das Plangebiet kann Jagdhabitat von Fledermäusen. Auch wenn Jagdhabitats nicht unter den Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen, so können Störungen in der Nachtzeit beispielweise zu Beeinträchtigungen der Aufzucht von Jungtieren führen. Daher wird die Bautätigkeit auf die Tagzeit eingeschränkt.

V_{ASB} 4 Schutz von Fledermäusen

Vor der Inanspruchnahme von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 20 cm sind diese durch einen Fachgutachter auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen.

Werden Fledermausvorkommen an dem betreffenden Baum festgestellt, so ist durch den Gutachter die Nutzung des Baumes einzuschätzen.

Ein Vorkommen von Fledermäusen schließt die Nutzung eines Baumes beispielsweise für ein Verspannen von Seilen nicht grundsätzlich aus. Jedoch ist im Vorfeld zu prüfen, ob Höhlen oder Rindenabrisse vorhanden sind und diese zudem durch Fledermäuse bewohnt werden. In Abhängigkeit von der Art der geplanten Nutzung sowie des Abstandes zum Fledermausvorkommen, ist durch den Gutachter eine Betroffenheit abzuschätzen und Maßnahmen zur Vermeidung einer Betroffenheit vorzuschlagen.

Zaun um Schwimmbecken durchlässig für Amphibien

9 Planverwirklichung

9.1 Maßnahmen zur Bodenordnung

Zum Erreichen der Ziele des Bebauungsplans sind keine bodenordnenden Maßnahmen notwendig.

9.2 Kostenschätzung / Kostentragung

Die Kosten für die städtebauliche Planung tragen die potenziellen Betreiber des Natur- und Erlebniscamps.

10 Wesentliche Auswirkungen der Planung

10.1 Natur und Landschaft

Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich nicht, da im vorliegenden Fall gemäß § 1 a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG mit der Umsetzung des Bebauungsplans keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen.

Auch für die weiteren Schutzgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (vgl. hierzu die Ausführungen im Umweltbericht).

10.2 Städtebauliche Entwicklung der Stadt

Es ist zu erwarten, dass die Planung zu positiven Impulsen für die Entwicklung der Stadt führt.

Das Wald- und Freibad ist seit vielen Jahren geschlossen. Mit dem geplanten Natur- und Erlebniscamp erfolgt eine anspruchsvolle und vor allem naturnahe (Nach-)Nutzung des früheren Bades.

Da mit dem Vorhaben keine Gehölzrodungen, zusätzliche Flächenversiegelungen oder die Errichtung zusätzlicher fester baulicher Anlagen verbunden sind, steht die Nutzung im Einklang mit den Belangen des Landschafts- und Hochwasserschutzes.

10.3 Verkehr

Durch die geplanten Nutzungen wird nur im sehr geringem Umfang Verkehr erzeugt, der zusätzlich das vorhandene Straßennetz belastet. Die Auswirkungen auf das Straßennetz sind marginal. Somit sind keine negativen Auswirkungen auf das Verkehrsnetz und die Wohnqualität der Umgebung zu erwarten.

11 Umweltbericht

11.1 Einleitung

11.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Fläche des ehemaligen Wald- und Freibades in Bad Dürrenberg, die durch ein Natur- und Erlebniscamp nachgenutzt werden soll. Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich, so dass das Vorhaben über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird.

Im Bebauungsplan, der als einfacher Bebauungsplan aufgestellt wird, werden Grünflächen und Waldflächen festgesetzt. In diesen sind jeweils dem Vorhaben entsprechende Nutzungen zulässig:

- Baumhäuser, Waldläuferhütten, Zelte/Tipis, die u.a. der Übernachtung dienen
- feste Feuerstelle, Sommerküche mit Lager
- Kletter-/ Erlebnis-/Sinn-Parcours, Niedrigseilelemente, Holzplattformen
- Lager für Holz, Baumaterialien, Ausstattung, Equipment u. ä.
- die für diese Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen.

Es wird keine Bauflächen, keine GRZ und keine verkehrliche Erschließung festgesetzt.

11.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan sowie deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplanes

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zu beachten.

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale“, so dass die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieser Verordnung zu berücksichtigen sind.

Weiterhin befindet sich das Vorhabengebiet im Überschwemmungsgebiet der Saale. Daher sind die sich daraus ergebenden Vorkehrungen in die Planung einzustellen.

Zur Berücksichtigung der Ziele aus den übergeordneten Fachgesetzen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der Fachgesetze stellen damit gleichzeitig auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So können beispielsweise bestimmte schutzgutbezogene Raumeinheiten (z.B. Biototyp) auf dieser gesetzlichen Vorgabe bewertet werden. Somit spiegelt sich der jeweilige Erfüllungsstand der fachgesetzlichen Vorgaben in der Bewertung der Auswirkungen wider, je höher die Intensität der Beeinträchtigungen eines Vorhabens auf ein bestimmtes Schutzgut ist, um so geringer ist die Wahrscheinlichkeit, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung.

11.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im Ausgangszustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegung zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten dokumentiert und bewertet. Daraus werden – soweit erforderlich – Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Auswirkungen abgeleitet.

11.2.1 Plangebiet und weiterer Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ufer der Saale in Höhe der Wohnbebauung an der Bunsenstraße. Von dieser Bebauung ist es durch eine Hangkante abgesetzt. Im Norden des Plangebietes befindet sich die Gaststätte „Neptunklause“. Ansonsten wird das Plangebiet von Wiesen und Gehölzflächen umgeben.

Es handelt sich bei dem Plangebiet um das ehemalige Wald- und Freibad von Bad Dürrenberg. Der Badebetrieb ist seit vielen Jahren eingestellt, die baulichen Anlage sind aber noch vorhanden (Schwimmbecken, Bademeisterhaus, Umkleidekabinen).

11.2.2 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu betrachten. Zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind insbesondere als Schutzziel das Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu nennen. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion und
- die Erholungsfunktion.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche in der Saaleaue, die derzeit der Erholung dient. Am östlichen Randbereich verläuft der Lämmerwiesenweg (= Saale-Radwanderweg), der von der Straße Am Persebach in die freie Landschaft führt. Über die Straße Am Persebach wird die Ausflugsgaststätte „Neptunklause“ erschlossen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung von mehr als 400 m an der Bunsenstraße

Der Kurpark liegt nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 700 m.

Bewertung

Mit dem Plangebiet werden keine dem Wohnen dienenden Flächen überplant bzw. grenzen solche Flächen unmittelbar an.

Es wird innerhalb der in diesem Bereich als naturnah zu bewertenden Saaleaue geplant. Diese weist ein hohes Erholungspotenzial auf. Mit den vorhandenen Wegen wird das Potenzial bereits für eine aktive Erholung genutzt. Jedoch sind die Möglichkeiten der angrenzenden Saale für die Erholungsnutzung derzeit nicht erschlossen bzw., wie im Falle des Freibades, brachgefallen.

11.2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG und des NatSchG LSA sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befinden sich auf dem Gelände des Plangebietes Gehölzflächen, Solitär bäume, Wiesen sowie das brachgefallene Freibad.

Hervorzuheben sind die Altbäume auf der Wiesenfläche. Dominant sind 3 Pappeln und eine Kastanie. Die Wiese wird als Grünland regelmäßig gemäht, der südliche Bereich auch als Schafweide genutzt.

Bestandsbildend im Bereich des ehemaligen Freibades sind Spitz-Ahorn, Feld-Ahorn und Kastanie. Vereinzelt kommen auch Eschen-Ahorn und Erlen auf.

Im ehemaligen Schwimmbecken kommen, da Wasser ansteht, Schilf sowie Wasserpflanzen vor.

Hinsichtlich der Fauna ist im Rahmen dieses Umweltberichtes keine Erfassung erfolgt. Parallel zum Bebauungsplan ist eine artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgt, deren Ergebnisse dem Artenschutzbeitrag (Anlage 2) zu entnehmen sind.

Demnach sind relevant für den Bebauungsplan lediglich Brutvögel, die aufgrund der vorkommenden Biotopstrukturen sowohl als Boden- als auch als Gehölzbrüter vorkommen.

Aber auch Fledermäuse können nicht ausgeschlossen werden, die den Altbaumbestand als Wochenstube oder Winterquartier nutzen.

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich in der Saaleaue, die sich in diesem Bereich naturnah darstellt. Die Wiesen mit Solitär bäumen und die waldartigen Gehölze besitzen einen hohen ökologischen Wert. Es sind vielfältige und vielgestaltige Strukturen ausgebildet, die Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen. Der menschliche Einfluss ist im Bereich des ehemaligen Freibades noch erkennbar, aber durch die sukzessive Entwicklung tritt diese Überprägung in den Hintergrund.

11.2.4 Schutzgut Boden

Es liegen für das Gebiet keine Baugrunduntersuchungen vor. Aufgrund der Nähe zur Saale kann jedoch angenommen werden, dass im Plangebiet eine schwarzerdeähnliche Kalklehm-Vega ansteht. Diese hat sich aus z.T. mächtigen Auenschluffen entwickelt.

Bewertung

Im Hinblick auf den Boden sind in die Umweltprüfung auch die Bodenfunktionen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) innerhalb des Plangebietes zu beschreiben und zu bewerten.

Es wird davon ausgegangen, dass, mit Ausnahme der mit baulichen Anlagen überstellten Flächen des ehemaligen Freibades, im Plangebiet natürlich gewachsener Boden ansteht. Die Bodenfunktionen als Standort für Pflanzen sowie für den Naturhaushalt können

vollumfänglich erfüllt werden. Auch die Bodenfruchtbarkeit ist hoch. Einschränkungen sind lediglich in den Bereichen mit der Bebauung zu verzeichnen.

Besonderheiten des Bodens, die diesen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte auszeichnen würden, sind nicht bekannt.

Hinsichtlich der Nutzungsfunktionen ist die Funktion als Standort für die Landwirtschaft relevant (Weidenutzung).

11.2.5 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Die Grundwasserflurabstände sind aufgrund der Saalenähe sehr gering, genaue Angaben liegen nicht vor.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Westen befindet sich die Saale.

Bewertung

Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate sind aufgrund der naturräumlichen Vorbedingungen als hoch einzustufen. Es liegen keine Angaben zur Qualität des Grundwassers vor.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine besonderen Empfindlichkeiten z.B. hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit des Bodens oder Vorbelastungen durch Altablagerungen bekannt.

11.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Der Landschaftsraum liegt im subkontinental getönten Klima des Binnenbecken- und Binnenhügellandes und ist thermisch begünstigt. Es ist gekennzeichnet durch einen relativ frühen Eintritt des Frühjahrs und eine lange Vegetationsperiode. Die mittleren Julitemperaturen liegen um $>18\text{ °C}$ und die Jahresmitteltemperatur um 9 °C . Der Landschaftsraum weist zudem eine relativ hohe Sonnenscheindauer (ca. 1.600 Stunden/Jahr) und geringe Niederschlagsmengen (550 - < 500 mm/ Jahr) auf.

Bewertung

Innerhalb des Plangebietes ist nicht von einer Vorbelastung auszugehen. Es liegt in der überwiegend unbebauten Saaleaue. Auch Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Verkehr sind nicht zu verzeichnen.

11.2.7 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild / Erholungseignung

Das Landschaftsbild ist die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Es setzt sich zusammen aus den Komponenten Relief, Vegetations- und Gewässerstrukturen, der realen Nutzung, Siedlungskomponenten und den vorhandenen Raum- und Blickbeziehungen. Dabei wird das Landschaftsbild der heutigen Kulturlandschaft stark anthropogen beeinflusst.

Prägend für das Plangebiet ist die Lage in der Aue. Der gesamte Bereich wird durch ein Mosaik aus Gehölzen Solitärbäumen Wiesen und Weiden sowie Ackerflächen geprägt. Die Bebauung von Bad Dürrenberg ist aufgrund der Gehölze nicht einsehbar. Der gesamte Bereich vermittelt einen naturnahen Eindruck. Die baulichen Anlagen des Freibades sind durch Sukzession zugewachsen.

Der Erholungswert des Bereiches ist sehr hoch. Der Saale-Radwanderweg verläuft östlich des Plangebietes. Auch die sich nördlich befindende Gaststätte unterstreicht die Erholungsnutzung.

Bewertung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind davon abhängig, welche ästhetische Qualität diese Landschaft aufweist, wie visuell verletzlich sie ist und mit welcher Intensität der Eingriff wirkt.

Das Plangebiet stellt sich als naturnahe Fläche dar. Es bildet eine Teilfläche der Saaleaue. Hervorzuheben ist aufgrund der Naturnähe das hohe Erholungspotenzial.

11.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen. Das Schutzziel besteht daher in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteilen.

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale vorhanden und keine Bodendenkmale bekannt.

11.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Da der Planungsraum sehr klein ist, sind Wechselwirkungen nur sehr schwer auszumachen.

Im Hinblick auf das Vorhabengebiet ist festzustellen, dass der hohe Grundwasserstand zu autotypischen Böden geführt hat. Die überwiegende Wiesennutzung wird dadurch begünstigt. Das führt auch zur Ausbildung der vorhandenen Vegetationsstrukturen, die wiederum ein für den Landschaftsraum typisches Landschaftsbild hervorrufen.

11.2.10 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Europäische Vogelschutzgebiete

Schutzgebiete i.S. der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie werden nicht berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich im Norden in einer Entfernung von 2,4 km. Es handelt sich dabei um das Vogelschutz-Gebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ (DE 4638 401).

11.2.11 Weitere Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Saale“. Der entlang der Saale ausgebildete Wald ist als Auwald nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Darüber hinaus ist entlang der Saale ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht sind weder im Plangebiet noch angrenzend ausgewiesen.

11.2.12 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Eine Bewertung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ist gemäß Anlage 1 zum BauGB nur in dem Maße notwendig, wie diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Der Bebauungsplan umfasst naturnahe bzw. brachgefallene Flächen in der Saaleaue. Diese Fläche würde, wie bisher, genutzt werden. Die Wiese würde gemäht und teilweise als Schafweide genutzt werden. Der Baumbestand würde sich weiterentwickeln.

Das ehemalige Wald- und Freibad würde weiterhin brachfallen, die Gebäude zuwachsen und ggf. einfallen. Sofern im Schwimmbecken dauerhaft Wasser steht, würde sich die bereits vorhandene Vegetation weiter ausbreiten.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

11.3.1 Zielkonzept zur Entwicklung von Umwelt, Natur und Landschaft

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans wird die Entwicklung eines Natur- und Erlebniscamps in diesem Bereich vorbereitet. Dieses Vorhaben dient der naturnahen Erholung. Die für diese Nutzung notwendigen Ausstattungselemente (vgl. Anlage 1 sowie Pkt. 6) greifen vorhandene Strukturen und das vielfältige Potenzial der Fläche auf.

11.3.2 Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind zu differenzieren in baubedingte, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Im Allgemeinen wirken baubedingte Beeinträchtigungen nur vorübergehend während der Bauphase. Anlagebedingte Wirkungen beschränken sich auf die Inanspruchnahme von Bodenfläche sowie die Wirkungen im Landschaftsraum. Dieser Aspekt wird regelmäßig in Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierungen nach dem Naturschutzgesetz. Die bei einem ordnungsgemäßen Betrieb eines Vorhabens hervorgerufenen Auswirkungen auf die Umwelt sind dahingehend vielfältig, da diese auf alle Schutzgüter wirken können und sich die Erheblichkeit auch nach der Art und Menge der Emissionen bemisst. Für die nachfolgende Prognose wird auf die inhaltlichen Vorgaben der Anlage 1 Ziffer 2 Buchstabe b BauGB abgestellt.

Auswirkungen des Baus und Vorhandenseins des geplanten Vorhabens (einschließlich Abrissarbeiten)

Die Festsetzungen des Bebauungsplans führen dazu, dass im Plangebiet vorhandene Gebäude nachgenutzt werden und ergänzend lediglich einfache Bauten bzw. Zelte errichtet werden. Nur in der Bauphase werden die Flächen befahren, es werden keine Eingriffe in den Boden im Hinblick auf die Herstellung von Fundamenten oder Bodenplatten vorgenommen. Da auch Baumhäuser errichtet werden sollen, sind in Vorbereitung Schnittmaßnahmen an den betreffenden Bäumen auszuführen. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (angrenzende Wohnbebauung) sind zu vermeiden, in dem die Ruhezeiten eingehalten werden.

Es werden keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Klima/ Luft zu verzeichnen sein, da keine Bodenflächen überbaut werden. Das Niederschlagswasser kann weiterhin versickern. Auswirkungen auf die Funktion als Überschwemmungsgebiet sind im Rahmender Ausführung zu beachten. Ein Aufheizen der Fläche ist nicht zu erwarten.

Auch Auswirkungen auf die Flora sind nicht zu erwarten. Mit der geplanten Nutzung werden zwar auch Holzhäuser errichtet. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet werden diese aber aufgeständert, so dass die Vegetationsschicht darunter weiterhin erhalten bleibt. Es sind keine Baumfällungen vorgesehen.

Hinsichtlich der Fauna werden auch die hier vorkommenden Arten zu erwarten sein. Gemäß Artenschutzgutachten werden sich keine Lebensräume verändern.

Lediglich im Hinblick auf das Landschaftsbild werden sich Veränderungen ergeben. Die Nutzungen im Plangebiet werden zu einer Veränderung des Charakters der Fläche führen. Mit den zu errichtenden Bauten wird das Gebiet für eine naturverbundene aktive Erholung aufgewertet. Die Erholungsfunktion wird künftig den Bereich prägen, ohne jedoch die Naturnähe zu zerstören.

Kultur- oder Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Nutzung natürlicher Ressourcen

Hierunter sind vorrangig die Aspekte Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

Für das geplante Vorhaben wird eine vorrangig naturnahe Fläche genutzt. In die vorhandenen Ressourcen wird nur minimal eingegriffen, ohne dass eine Erheblichkeitsschwelle überschritten wird.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Emissionen in der Bauphase werden durch Verkehr hervorgerufen, der der Andienung von Baumaterial dient. Es kommen keine Baumaschinen zum Einsatz.

Der Bebauungsplan wird als sogenannter Angebots-Bebauungsplan aufgestellt. Das genaue Spektrum der künftigen Freizeitangebote kann noch nicht abschließend abgesehen werden. Da es aber das Ziel sein wird, für alle Aktivitäten natürliche Ressourcen zu nutzen, sind die vorgenannten Emissionen zu vernachlässigen. Beispielsweise führt das Kochen über offenem Feuer zu einer Rauchentwicklung, die aber vergleichbar mit Nutzungen in einem Hausgarten (Grillen) ist.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden Abfälle sind nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Saalekreis (ABl. LKSK vom 15.09.2016, Nr. 22/2016) zu entsorgen.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Aus der Planaufstellung sind keine derartigen Risiken abzuleiten.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Es befinden sich im Umfeld keine Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz bzw. anderweitig geplante Vorhaben, von denen Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen wären. Es sind somit keine kumulierenden Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu verzeichnen, da keine wesentliche Veränderung der Nutzungen vorgenommen werden.

Die möglichen bzw. vorgesehenen Nutzungen sind gegenüber den Folgen des Klimawandels nicht anfällig.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Planungsziel des Bebauungsplans ist die Errichtung eines Natur- und Erlebniscamps. Dem naturnahen Charakter der Fläche und der Naturverbundenheit der Nutzung Rechnung tragend, werden im Gebiet nur natürliche Baustoffe und Rohstoffe eingesetzt (insbesondere Holz)

11.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die geplante Bebauung des Standortes zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Der Bebauungsplan stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet aber Maßnahmen vor, die als Eingriff anzusehen sind.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung und Verringerung werden nachfolgend als zusammengefasste Zielvorstellung und anschließend durch die auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmebeschreibung konkretisiert.

11.4.1 Schutzgut Mensch

Mit der Planaufstellung sind, wie bereits dargestellt, keine Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu erwarten. Ziel ist es, eine naturverbundene Erholung im Plangebiet zu entwickeln. Insofern sind diesbezüglich keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung notwendig.

11.4.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind im Hinblick auf Pflanzen und Tiere insoweit Maßnahmen zu beachten, die eine Schädigung des Baumbestandes über das z.B. für die Herstellung von Baumhäusern notwendige Maß hinaus vermeiden. Auch Störungen durch Bautätigkeit in der Brutzeit der Vögel sollten so gering wie möglich gehalten werden.

Da auch Fledermäuse im Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Bautätigkeit in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ausgeschlossen.

11.4.3 Schutzgüter Boden und Klima/Luft

Es sind keine Auswirkungen prognostiziert, so dass auch keine Maßnahmen notwendig werden.

11.4.4 Schutzgut Wasser

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Grundwasser. Auch die Saale ist nicht direkt betroffen. Jedoch ist das an der Saale ausgewiesene Überschwemmungsgebiet bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Es sind daher alle ortsfesten Anlagen so zu errichten, dass im Hochwasserfall das Wasser ungehindert abfließen kann.

11.4.5 Landschaftsbild

Mit der Herrichtung der vorgesehenen Ausstattungselemente des Natur- und Erlebniscamps wird sich der Charakter des Bereiches ändern. Das Erholungspotenzial der Fläche wird für eine naturverbundene Erholung genutzt. Um dem gerecht zu werden, sind alle Elemente harmonisch unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten einzubinden.

11.4.6 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es ist keine Betroffenheit zu verzeichnen.

11.4.7 Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtungen

Wie bereits ausgeführt, ist im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Unter Punkt 11.3 sind die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt und unter Punkt 11.4 Maßnahmen zur Vermeidung aufgezeigt worden.

Der Bebauungsplan setzt Grünflächen und Waldflächen fest und lässt innerhalb dieser Flächen bestimmte der Erholung dienende Nutzungen zu. Aus der Prognose haben sich keine Auswirkungen ergeben, die im Sinne des Naturschutzgesetzes als Eingriff zu werten sind. Ein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG ist eine erhebliche Veränderung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes. Die prognostizierten Eingriffe sind nicht

erheblich. Von daher wird ist die Eingriffsregelung nicht anzuwenden und es wird auf eine Bilanzierung verzichtet.

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

11.5.1 Standort

Planungsalternativen hinsichtlich des Standortes gibt es für dieses Vorhaben nicht. Zum einen kann, auch im Hinblick auf die künftigen Nutzergruppen nur eine Fläche gewählt werden, die mindestens auch fußläufig erreichbar ist. Zudem ist ein Wasser- und Abwasseranschluss notwendig. Daher ist nur ein Standort in der Nähe von Bebauung geeignet. Diese sollte jedoch einen so großen Abstand haben, um die Abgeschlossenheit zu wahren.

Weiterhin ist bei der Standortwahl die bereits vorhandene Struktur des Gebietes zu berücksichtigen.

Daher ist der Standort nahezu alternativlos im Bereich von Bad Dürrenberg.

11.5.2 Planinhalte

Auch hinsichtlich der Planinhalte sind keine Alternativen untersucht worden, da das Entwicklungsziel für diese Fläche durch den zukünftigen Nutzer vorgegeben war. Zudem sind aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ andere, nicht der Erholung dienende Nutzungen ausgeschlossen.

11.6 Zusätzliche Angaben

11.6.1 Technische Verfahren der Umweltprüfung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurden die Schutzgüter erfasst und bewertet.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Aus den vorliegenden Unterlagen haben sich keine Anhaltspunkte für eine vertiefende Untersuchung einzelner Aspekte ergeben. Die für die Beurteilung des Vorhabens wichtigen umweltbezogenen Informationen liegen vor. Sie erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen.

11.6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Entsprechend § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden nach Abschluss des Verfahrens die Gemeinden zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

In Ergänzung dazu sollen die Behörden die Gemeinde über Beschwerden zu Umweltbelangen aus dem Plangebiet und der Umgebung informieren. Die Gemeinde überprüft berechnete Beschwerden auf Bebauungsplanrelevanz. Damit werden mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen überwacht.

12 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Entwicklung eines Natur- und Erlebniscamps planungsrechtlich gesichert werden. Das Plangebiet befindet sich in der Saaleaue westlich von Bad Dürrenberg. Es umfasst den Bereich des ehemaligen Wald- und Freibades und wird über die Straße Am Persebach erschlossen.

Das Vorhabengebiet befindet sich zum einen im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ und zum anderen im Überschwemmungsgebiet der Saale.

Im Plangebiet sollen Baumhäuser, Waldläuferhütten und Zelte / Tipis sowie weitere Ausstattungen für eine naturverbundene Erholung errichtet werden. Die noch vorhandenen Gebäude des ehemaligen Bades sollen nachgenutzt werden.

Aus der Hochwassergefahr ergibt sich, dass alle Anlagen so herzustellen sind, dass ein Wasserabfluss im Hochwasserfall gewährleistet wird bzw. die Fläche überschwemmt werden kann.

Die Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht mit Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Naturschutzgesetzes verbunden.

Im Ergebnis der Umweltprüfung wird festgestellt, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Anlage 1

Skizze zu den im Natur- und Erlebniscamp vorgesehenen Nutzungen



BEBAUUNGSPLAN NR. 14 der Stadt Bad Dürrenberg

„Natur- und Erlebniscamp Saale“



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....	4
2.2	Anlagebedingte Wirkungen	4
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	5
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
3.1	Relevanzprüfung.....	5
3.2	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
3.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
3.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	6
3.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
5	Zusammenfassung	15
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden möglicherweise nach europäischem Recht geschützte oder nach nationalem Recht streng geschützte Arten betroffen, so dass nach den gesetzlichen Vorgaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig wird. Artenschutzbetrachtungen sind ergänzend zum Bebauungsplan vorzunehmen, um bei einer möglichen Betroffenheit im Bebauungsplan entsprechende Regelungen zu treffen. Im Bebauungsplan werden Bauflächen festgesetzt. Die nachfolgende artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens bezieht sich nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die saP basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial und Literatur.

- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. (PETERSEN et al. 2003)
- Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. (PETERSEN et al. 2004)
- einschlägige Rote Listen
- Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

In der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen für den Bereich keine Angaben zu Vorkommen von Tieren und Pflanzen vor.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der saP werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

2 Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Natur- und Erlebniscamp Saale“ wird mit dem Ziel aufgestellt, im Plangebiet die Errichtung eines Natur- und Erlebniscamps zuzulassen.

Das Vorhabengebiet befindet sich am östlichen Ufer der Saale. Es handelt sich dabei um das ehemalige Wald- und Freibad von Bad Dürrenberg, das nach Nutzungsaufgabe seit vielen Jahren brachfällt. Nur die Wiesenflächen werden regelmäßig für eine Grünlandmahd und Beweidung genutzt. Im Randbereich ist Wald entwickelt.

Das geplante Natur- und Erlebniscamp ist als erlebnispädagogische Einrichtung konzipiert, in der Naturerleben durch verschiedenste Elemente vermittelt wird. Ziel des Projektes ist, das Naturbewusstsein von Menschen jeder Altersklasse zu fördern und zu stärken. Es handelt sich daher um eine besondere Form der Erholungsnutzung, die explizit im Vorhabengebiet vorhandene natürliche Gegebenheiten aufgreift. Alle Aktivitäten zielen daher auf die Naturverbundenheit.

Neben der Errichtung von Baumhaus, Waldläuferhütte und Zelten/Tipis sind Kletter-/ Erlebnis-/ Sinn-Parcours sowie eine feste Feuerstelle, eine Sommerküche und weitere Aktions-/ Mitmach- und Lernstationen geplant. Ein Konzept ist der Anlage 1 zur Begründung zu entnehmen.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Befahren der Fläche
- Schallemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude (z.B. Bademeisterhäuschen) sollen nachgenutzt werden. Ergänzend sollen lediglich einfache Bauten bzw. Zelte errichtet werden. Nur in der Bauphase werden die Flächen befahren, es werden keine Eingriffe in den Boden im Hinblick auf die Herstellung von Fundamenten oder Bodenplatten vorgenommen. Da auch Baumhäuser errichtet werden sollen, sind in Vorbereitung Schnittmaßnahmen an den betreffenden Bäumen auszuführen.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind keine Baumfällungen notwendig. Es kann notwendig sein, Sträucher unter den Bäumen bzw. im Randbereich des ehemaligen Schwimmbeckens zurückzuschneiden. Derzeit ist vorgesehen, dass ehemalige Schwimmbecken lediglich zu sichern und dazu einen Zaun aufzustellen.

Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Die Bautätigkeit verursacht Beunruhigungen durch Lärm und Licht.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Von den mit der Umsetzung des Bebauungsplanes zulässigen Nutzungen gehen differenzierte Wirkungen aus. Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet der Saale können keine festen Bauten errichtet werden. Somit werden Bodenflächen zwar überstellt z.B. durch Zelte und Tipis, jedoch wird dazu nicht in den Boden eingegriffen. Diese Ausstattungen können jederzeit entfernt werden. Festere Einrichtungen, die aus Holz hergestellt werden (z.B. Sommerküche), sind aufzuständern. Außerdem soll das vorhandene Potenzial genutzt werden, in dem z.B. Baumhäuser an den vorhandenen Bäumen errichtet werden.

Es ist festzustellen, dass der Bebauungsplan als Angebots-Bebauungsplan aufgestellt wird. Insofern können nur die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkret geprüft werden. Der Bebauungsplan setzt keine Baugrenze und keine Grundflächenzahl fest.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Im Hinblick auf die im Plangebiet geplanten Nutzungen sind lediglich Geräuschemissionen zu erwarten. Diese werden aber nur durch die Besucher hervorgerufen. Es sind keine Geräusche durch Verkehr oder technische Anlagen zu verzeichnen. Daher sind diese Geräuschbelastungen zu vernachlässigen.

Das Konzept sieht vor, dass nur über offenem Feuer gekocht wird. Damit sind zeitweilige Rauchentwicklungen verbunden.

Weitere betriebsbedingte Wirkungen sind aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu ermitteln.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Relevanzprüfung

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bei Eingriffen, die nach § 15 BNatSchG zulässig sind, nur für Tier- und Pflanzenarten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie oder einer anderen Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG europarechtlich geschützt sind. Ziel der Relevanzprüfung ist es, das aus den gesetzlichen Bestimmungen resultierende umfangreiche Artenspektrum auf die Arten zu reduzieren, die unter Beachtung der Lebensraumsansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden [6].

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. Die Relevanzprüfung setzt folgende Abschichtungskriterien an:

- Art ist im Großnaturreaum gemäß Roter Liste Sachsen-Anhalt ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend und ein Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

Eingriffsspezifisch ergeben sich aus dem Bebauungsplan mögliche Betroffenheiten für folgende Arten bzw. Artengruppen:

- Vögel: beim Bestehen von Nist- und Brutstätten im Änderungsbereich
- Fledermäuse: bei bestehenden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten im Änderungsbereich

Die genannten Arten bzw. Artengruppen sind in der nachfolgenden Tabelle inklusive ihres gesetzlichen Schutzstatus und der aktuellen Gefährdungseinschätzung nach den Roten Listen aufgeführt.

Andere Arten bzw. Artengruppen können unter Berücksichtigung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Datenbasis zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung

FFH IV = Art des Anhang IV FFH-RL, Art. 1 = Art nach Anhang 1 VSR, LSA = Sachsen-Anhalt [7], [8], [9]

Nr.	Name der Art oder Artengruppe	FFH-RL	Rote Liste		Erfassung	Potenzial- abschätzung
		VSR	LSA	DE		
1	Vögel, Aves (Nist- und Brutstätten)	nur Art. 1				x
2	Fledermäuse <i>Mammalia</i> (Brut- und Ruhestätten)	alle Arten	x	x		x

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf der Grundlage einer Potenzialabschätzung. Es sind keine Erfassungen durchgeführt worden. Bei der Eingriffsfläche handelt es sich um eine Fläche im Randbereich der Saale. Teilweise ist die Fläche als Wald ausgebildet, der eine Wiese umgibt.

3.2 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

3.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung¹ von Tieren oder ihrer

¹ Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Säugetiere (*Mamalia*)

Da keine Erfassungen zum Vorkommen von Fledermäusen vorliegen, wird die Prüfung auf Ebene der Artengruppe vorgenommen.

Fledermäuse (<i>Chiroptera</i>)		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland: x	Sachsen-Anhalt: x
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	FFH-Anhang: IV	BNatSchG: streng geschützt
Alle Fledermausarten sind in den Roten Listen verzeichnet.		
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen (z. B. Risse in Stämmen und Ästen, Spalten hinter abstehender Rinde, ausgefaulte Spechthöhlen) und Gebäuden (z. B. Spalten oder Höhlungen im Mauerwerk, in oder an Holzverkleidungen, Dachräume) bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern. Letztere werden im mitteleuropäischen Raum aber fast ausschließlich zur Paarung und Überwinterung aufgesucht, da sie für die Aufzucht der Jungen in der Regel zu kalt sind. Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z. B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0 °C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4 °C sinken (DIETZ et al. 2007). Hohe Luftfeuchtigkeiten schützen sie dabei vor der Austrocknung (SCHOBER & GRIMMBERGER 1987). An Bauwerken mit zwei offenen Seiten wird dies in der Regel nur durch tiefe Spalten erreicht, die die Hangplätze vor Zugluft schützen. Durchlässe oder Brücken die über einen großen Durchgangsraum verfügen, können von einigen Arten auch als Sommer- oder Wochenstubenquartiere (z.B. Großes Mausohr, Wasser- und Fransenfledermaus) genutzt werden. Die sie durchströmende Luft wirkt der Isolierung des Erdkörpers entgegen, so dass die Hangplätze sich im Sommer erwärmen können.</p>		
3. Vorkommen im Wirkraum		
<p>Das Vorhabengebiet befindet sich im Uferbereich der Saale im freien Landschaftsraum. Der gesamte Bereich stellt sich naturnah dar und ist durch einen Altbaumbestand und Wiesenflächen geprägt.</p> <p>Aufgrund des Baumbestandes können Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Es sind jedoch nur Fledermausarten zu erwarten, die Quartiere in Bäumen nutzen. Eine Eignung von Bäumen als Fledermausquartier besteht im Allgemeinen ab einem BHD von mehr als</p>		

20 cm.
Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
In der Betriebsphase des Camps besteht keine Gefährdung von Fledermäusen. Die Nutzung von Bäumen zur Errichtung von Baumhäuser oder das Anbringen von Kletterseilen kann zu einem Töten von Individuen führen, wenn Höhlen oder Rindenabriss zugebaut werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Tötungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind zu erwarten, wenn Baumhäuser in der Fortpflanzungszeit hergestellt werden und somit zu einer Beunruhigung am Baum führen können.
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Störungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)
Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können auch bei einer Bautätigkeit außerhalb der Wochenstubezeit nicht ausgeschlossen werden.
<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich
Schädigungsverbot wird verletzt <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
V _{ASB} 3: Bautätigkeit ist auf die Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang zu beschränken
V _{ASB} 4: Kontrolle des betreffenden Baumes auf ein Vorkommen von Fledermäusen
5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu** (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung² von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Betroffenheit der Vogelarten

Boden- und Gehölzbrüter		
1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus		
<u>Rote Liste</u>	Deutschland:	Sachsen-Anhalt:
<u>gesetzlicher Schutz:</u>	Art. I VSR: <input checked="" type="checkbox"/>	BNatSchG:
2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe		
Entsprechend ihrer brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (BEZZEL 1982). Im UG sind folgende Gilden betrachtungsrelevant: <u>Gehölzbrütende</u> Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>). <u>Bodenbrüter</u> legen ihre Niststätte häufig sehr gut getarnt am Erdboden oder erdnahen Bereichen an. An die Habitatausstattung werden artspezifisch verschiedene Ansprüche gestellt. Bodenbrüter finden sich nicht selten in offenen und halboffenen Kulturlandschaftselementen, wie bspw.		

² Hinweis: unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen mit Kfz fallen grundsätzlich nicht unter diesen Verbotstatbestand. Dies stimmt mit der Auffassung der Europäischen Kommission überein, die im Guidance Dokument Nr. II.3.6 RN 83 „roadkills“ als unabsichtliches Töten behandelt.
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko kann jedoch zu einer erheblichen „Störung“ einer lokalen Population führen und fällt dann unter das „Störungsverbot“ (s.u.).

Ackerfluren, extensiven Grünlandflächen Mooren, Feuchtgebieten oder Hochstaudensäumen. Es werden aber auch gehölzreiche Bestände oder Wälder für die Anlage der Brutstätten ausgewählt. Typische Arten sind: Brachpieper (*Anthus campestris*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wachtel (*Coturnix coturnix*).

3. Vorkommen im Wirkraum

Da keine Erfassungen vorliegen, wird von einem Vorkommen der genannten Gilden ausgegangen.

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell vorkommend

4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der hochmobilen Artengruppe Vögel außerhalb von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Vogelarten werden aufgrund der spezifischen Vorhabenwirkungen ausgeschlossen. Es wird dabei berücksichtigt, dass die Nutzung der Fläche bereits in der Winterzeit beginnen soll mit der Errichtung von Sommerküche, Baumhäuser usw. Bodenbrüter werden sich daher in die Randbereiche zurückziehen.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot wird verletzt Ja Nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Im Zuge des Vorhabens sind keine Baumfällungen geplant. Jedoch werden Sträucher ggf. zurückgeschnitten und Bäume aufgeastet.

Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

CEF- Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot wird verletzt Ja Nein

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V_{ASB} 1: Bauzeitliche Regelung für Gehölzpflegemaßnahmen

V_{ASB} 2: Kontrolle der Bäume vor Inanspruchnahme, wenn V_{ASB} 1 nicht eingehalten werden kann

5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V _{ASB} 1	Gehölzpflegemaßnahmen
Konflikt im geplanten Eingriffsraum	
Mit der geplanten Inanspruchnahme der Fläche besteht die Gefahr, dass Brut- und Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrüter beeinträchtigt werden.	
Bezug/ betroffene Flächen	
Wald	
Zielart(en) der Maßnahme	
Brutvögel	
Maßnahme	
Pfleßmaßnahmen an Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln (nur von Anfang Oktober bis Ende Februar) zulässig.	
Ausführungszeitraum	
Durchführung von Oktober bis Februar	
Unterhaltungspflege	
nein	
Kontrolle/ Monitoring	
nein	

V _{ASB} 2	Gehölzpflegemaßnahmen in der Brutzeit
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Mit der geplanten Inanspruchnahme der Fläche besteht die Gefahr, dass Brut- und Fortpflanzungsstätten von Gehölzbrütern beeinträchtigt werden.	
Bezug/ betroffene Flächen Wald	
Zielart(en) der Maßnahme Brutvögel	
Maßnahme Ist die Einhaltung der bauzeitlichen Einschränkung gemäß V _{ASB} 1 nicht möglich, so ist vor Beginn von Pflegearbeiten durch einen Gutachter zu prüfen, ob in den betreffenden Bäumen eine Brut stattfindet. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Bei einem Vorhandensein einer Brutstätte ist ein Beginn erst nach Ausflug der Jungvögel zulässig. Der Zeitpunkt ist durch den Ornithologen zu überwachen.	
Ausführungszeitraum Durchführung von März bis September	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V_{ASB} 3	Bauzeitliche Regelung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Bei Durchführung von Bautätigkeiten in der Dämmerung oder Nachtzeit besteht die Gefahr der Störung, Verletzung oder Tötung von jagenden Individuen	
Bezug/ betroffene Flächen Geltungsbereich des Bebauungsplanes	
Zielart(en) der Maßnahme Vögel, Fledermäuse	
Maßnahme Die Vermeidungsmaßnahme bezieht sich auf eine Bautätigkeit in der Dämmerung oder Nachtzeit. Zum Schutz von Brutvögeln und jagender Fledermäuse ist jegliche Bautätigkeit mit Beginn der Dämmerung einzustellen.	
Ausführungszeitraum Durchführung von April bis Oktober	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

V _{ASB} 4	Schutz von Fledermäusen
Konflikt im geplanten Eingriffsraum Mit der Nutzung von Bäumen zur Konzeptumsetzung besteht die Gefahr, dass Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen beeinträchtigt werden.	
Bezug/ betroffene Flächen Bäume	
Zielart(en) der Maßnahme Fledermäuse	
Maßnahme Vor der Inanspruchnahme von Bäumen ab einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm sind diese durch einen Fachgutachter auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Werden Fledermausvorkommen an dem betreffenden Baum festgestellt, so ist durch den Gutachter die Nutzung des Baumes einzuschätzen.	
Ausführungszeitraum ganzjährig	
Unterhaltungspflege nein	
Kontrolle/ Monitoring nein	

Die Vermeidungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen und als Hinweise auf der Planzeichnung aufgebracht.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für keine im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersuchten Artengruppe hat sich die Notwendigkeit zur Umsetzung von CEF-Maßnahmen ergeben.

4.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Das Verschlechterungsverbot des (günstigen) Erhaltungszustands (EHZ) der Population der Arten wurde artengruppenbezogen in den Formblättern behandelt. Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der untersuchten Arten erforderlich, da Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. geheilt werden können.

5 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, einen Bebauungsplan zur Errichtung eines Natur- und Erlebniscamps aufzustellen. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens wurde auf der Grundlage der vorhandenen Vegetationsstrukturen das potenziell vorkommende Artenspektrum abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit ermittelt.

Schwerpunkte der Untersuchungen waren die Prüfung auf:

- das Bestehen von Brut- und Niststätten von Vögeln
- das Vorkommen von Fledermäusen

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG empfohlen:

Tabelle 3: Übersicht zu den Maßnahmeempfehlungen

Maßnahme-Nr.	Bezeichnung bzw. Ziel der Maßnahme
V _{ASB} 1	Bauzeitliche Regelung zum Schutz von Brutvögeln
V _{ASB} 2	Kontrolle von Gehölzen abweichend zu V _{ASB} 1
V _{ASB} 3	Bauzeitliche Regelung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen
V _{ASB} 4	Kontrolle von Bäumen zum Schutz von Fledermäusen

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann für die betroffenen Arten/ Artengruppen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44: 125-151
- [6] FRÖHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg / Vorpommern. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- [7] HEIDECKE, D., HOFMANN, T., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B., WENDT, W. (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 132 – 137
- [8] MEYER, F., BUSCHENDORF, J. (2004): Rote Liste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 144 – 147
- [9] DORNBUSCH, G., GEDEON, K., GEORGE, K., GNIELKA, R., NICOLAI, B. (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39: 138 – 143